

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2024

Nr. 341

ausgegeben am 27. September 2024

---

## Verordnung

vom 24. September 2024

### betreffend die Abänderung der Verordnung über das Starkstrominspektorat

Aufgrund von Art. 32 des Gesetzes vom 15. Dezember 1982 über die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz), LGBL 1983 Nr. 16, verordnet die Regierung:

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 7. August 1984 über das Starkstrominspektorat, LGBL 1985 Nr. 24, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

##### Ingress

Aufgrund von Art. 32 des Gesetzes vom 15. Dezember 1982 über die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz), LGBL 1983 Nr. 16, verordnet die Regierung:

##### Art. 3 Bst. a und d

Das Starkstrominspektorat erhebt folgende Gebühren:

- a) für die Genehmigung der Planvorlagen und die Abnahmekontrolle gemäss der Verordnung über die Vorlage für elektrische Starkstromanlagen bei einem geschätzten Anlagewert:
  1. bis 100 000 Franken eine Gebühr von 385 Franken zuzüglich 15 % der Erstellungskosten;

2. bis 1 000 000 Franken eine Gebühr von 1 585 Franken zuzüglich 3.0 ‰ der Erstellungskosten;
  3. bis 2 000 000 Franken eine Gebühr von 3 785 Franken zuzüglich 0.8 ‰ der Erstellungskosten;
  4. bis 3 000 000 Franken eine Gebühr von 4 185 Franken zuzüglich 0.6 ‰ der Erstellungskosten;
  5. über 3 000 000 Franken 2.0 ‰ der Erstellungskosten;
- d) für die Erteilung, Änderung und Aufhebung von Bewilligungen, den Erlass von Verboten und anderen Verfügungen und Entscheidungen gestützt auf die Starkstromverordnung, die Niederspannungs-Installationsverordnung und die schweizerische Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (SR 734.26) eine Gebühr bis 3 000 Franken. Massgebende Bemessungsgrundlage ist der tatsächlich benötigte Aufwand;

## II.

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2024 in Kraft.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Sabine Monauni*  
Regierungschef-Stellvertreterin